

Förderrichtlinie zum Rückbau von Schottergärten im Stadtgebiet Rodgau

Vorbemerkung

Die Stadt Rodgau fördert im Rahmen ihrer Verantwortung gegenüber der Umwelt und zur Erhaltung unseres Lebensraumes, die Umwandlung von unbepflanzten und/oder versiegelten „Schotter“-gärten in naturnah gestaltete Vorgärten und Gärten, mit bienen- und insektenfreundlichen Pflanzungen einheimischer Arten im Stadtgebiet Rodgau.

Ziel der Förderung ist es einen Anreiz zu schaffen, unbepflanzte und/oder versiegelte Gärten so umzuwandeln, dass diese eine möglichst flächendeckende und anteilig einheimische Vegetation aufweisen, Angebote für Insekten und andere Tiere bieten und das Regenwasser gut versickern lassen. Gleichzeitig soll die Förderung zum Erhalt und zur Verbesserung des lokalen Naturraumes mit seiner Flora und Fauna auch zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels beitragen. Innerhalb des bebauten Stadtgebietes bieten Gärten die Möglichkeit zur Entwicklung von wertvollen naturnahen Räumen, welche für die Artenvielfalt und das städtische Kleinklima eine wichtige Rolle spielen. In Betracht kommen hierbei solche Flächen in Vorgärten/Gärten von Wohnhäusern, die überwiegend mit Schotter, Kies und/oder Rindenmulch bedeckt sind und solche, die überwiegend durch Asphalt, Pflasterungen aller Art oder wassergebundene Decken geprägt sind. Über die Einstufung entscheidet die Stadt Rodgau auf der Grundlage von Fotos und Skizzen oder durch einen Vor-Ort-Termin. Die Stadt Rodgau stellt hierfür in den Jahren 2021 bis 2023 jährlich eine Fördersumme von insgesamt 30.000 € zur Verfügung. Als Ziel wird die 100%ige Verausgabung der bereitgestellten Haushaltsmittel (90.000 €) anvisiert. Damit können ca. 60 Projekte mit insgesamt 600 m² Schotterfläche gefördert werden.

Zum Ende des Förderzeitraumes 2023 wird seitens des Magistrates dem für das Programm zuständigen Ausschuss (aktuell Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr, UEV) ein Endbericht zur Verfügung gestellt, der eine Bewertung des Zielerreichungsgrades beinhaltet. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf der Grundlage dieses Berichts über die Fortführung des Programms.

1. Fördergegenstand

Förderfähig sind:

- (1) Planungskosten für den Rückbau von versiegelten Flächen (nur in Verbindung mit der Umsetzung).
- (2) Abfuhr und Entsorgung von Unterbau-, Trag- und Deckschichten, Rindenmulch sowie weiteren, für die Entsiegelung zu entfernende Materialien.
- (3) Lieferung und Einbringung von Mutterboden oder Pflanzsubstrat sowie Neubepflanzung mit Bäumen und Sträuchern, Stauden, Zwiebelgewächsen und Blühwiesen. Bestandteil der Umwandlung müssen bienen- und insektenfreundliche Pflanzungen einheimischer Arten sein. Die Umwandlung in reine Rasenflächen ist nicht bezuschussbar.
- (4) Die Umwandlung von versiegelten Flächen, die vor 2021 bestanden.

2. Fördervoraussetzungen

Die Mindestgröße der umzuwandelnden Fläche auf einem Grundstück, für die eine Förderung beantragt werden kann, beträgt 10 m².

3. Antragsberechtigte und Antragsvoraussetzungen

(1) Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Erbbauberechtigte im Stadtgebiet Rodgau, aber auch Mieterinnen und Mieter mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin/des Eigentümers. Die Einverständniserklärung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.

(2) Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

4. Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung wird als nicht zurück zu zahlender Zuschuss gewährt.

(2) Der Zuschuss wird bewilligt für förderfähige Leistungen gem. Ziff. 1, 2. Es werden 30 % der geschätzten Gesamtkosten bis zu einer Maximalsumme von 1.500,00 EUR je Antrag gezahlt. Eine Förderung erfolgt nach Eingangsdatum des Förderantrages bei der Stadt Rodgau bis zur Ausschöpfung des Gesamtfördervolumens (Windhundprinzip).

(3) Eigenleistungen werden nicht als förderfähige Kosten anerkannt.

(4) Maßnahmen, die gesetzlich oder behördlich angeordnet bzw. Auflagen einer evtl. erforderlichen Baugenehmigung sind, werden nicht gefördert.

(5) Zuschüsse sonstiger Stellen sind anzugeben. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Ein Verstoß hiergegen führt zur Rückforderung bereits gezahlter Zuschüsse durch die Stadt Rodgau oder Ablehnung des Antrags.

(6) Zuschüsse der Stadt Rodgau sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Ein Anspruch auf Festlegung eines Auszahlungsgesamtvolumens im Haushaltsplan der Stadt Rodgau besteht nicht.

(7) Es ist nur ein Förderantrag je Grundstück zulässig.

(8) Der Antrag ist an den Magistrat der Stadt Rodgau, Fachdienst 2 – Stadtplanung, Hintergasse 15, 63110 Rodgau zu richten.

5. Förderungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bezuschussung muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Antragsschreiben (formlos)

- Beschreibung der Maßnahme (formlos)
- Kostenaufstellung (z. B. Angebot eines Fachhandwerkers, Angebot für Material und Pflanzen)
- Lageplan mit Angaben von Flur und Flurstück sowie ein Foto
- Erklärung über die Nichtinanspruchnahme sonstiger Fördermittel für die Entsiegelung und Bepflanzung

(3) Der Antrag muss jeweils bis zum 31. März der Jahre 2022 und 2023 (Stichtag) bei der Stadt Rodgau eingegangen sein. Für 2021 können die Anträge bis zum 30. Juni 2021 eingereicht werden. Die Fertigstellung der Maßnahme hat jeweils bis zum 31. Oktober der Jahre 2021 bis 2023 zu erfolgen und muss durch eine Fertigstellungsanzeige und durch Rechnungen belegt werden.

(4) Später eingehende Anträge bzw. Maßnahmen, die nicht fristgerecht fertig gestellt und/oder angezeigt werden, haben keinen Anspruch auf Anerkennung.

(5) Die Prüfung und Bewilligung der eingegangenen Förderanträge erfolgt in den Jahren 2022 und 2023 jeweils bis zum 30. April. Für 2021 verschiebt sich die Bewilligungsfrist entsprechend der Antragsfrist bis Ende Juli 2021. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Auszahlung der Mittel erfolgt jeweils bis zum 31.12. des Antragsjahres.

(6) Die Bewilligung erfolgt schriftlich durch den Magistrat der Stadt Rodgau.

(7) Der/Die Antragsberechtigte hat eine Besichtigung der Maßnahme zu ermöglichen.

6. Zuständige Stellen

Zuständig für die Prüfung der Anträge ist:

Magistrat der
Stadt Rodgau
Fachdienst 2 – Stadtplanung
Hintergasse 15
63110 Rodgau
Tel.: 06106-693-1350
Email: umwelt@rodgau.de
www.rodgau.de

7. Datenschutz

Zur Bearbeitung eines Antrages werden Name und Adresse des/der Antragsberechtigten sowie die Adresse des betroffenen Grundstückes erhoben.

Diese Daten werden zur Bearbeitung gespeichert.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 10.03.2021 in Kraft.

Rodgau, den 08.03.2021

Magistrat der Stadt Rodgau

Jürgen Hoffmann, Bürgermeister